

Verdacht auf Covid-19 – Meldeweg für Gemeinschaftseinrichtungen

Stand September 2024

Der Herbst ist da und damit einhergehend auch die Zeit der Zunahme von Atemwegsinfektionen.

Für die Leitungen von Gemeinschaftseinrichtungen besteht eine gesetzlich vorgeschriebene Meldepflicht für die Übermittlung bestimmter Infektionskrankheiten. Das Gesundheitsamt des Rheinisch-Bergischen Kreises stellt den Einrichtungen hierfür einen **Meldebogen** zur Verfügung

www.rbk-direkt.de/module/Behoerdenlotse/Formularhandler.aspx?id=5407

Für Meldungen von Covid-19 besteht hierbei eine Besonderheit:

- Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1t) Infektionsschutzgesetz (IfSG) besteht bei Covid-19 eine namentliche Meldepflicht bei Verdacht auf eine Erkrankung, die Erkrankung und den Tod in Bezug auf die Erkrankung.
- Diese Meldepflicht besteht für Leiter:innen von Gemeinschaftseinrichtungen nach § 35 Abs. 1 S. 1 und § 36 Abs. 1 IfSG jedoch nur, wenn Ärztinnen und Ärzte nicht hinzugezogen wurden (siehe § 8 Abs. 2 S. 2 IfSG).

Dies bedeutet, dass Covid-19 nur gemeldet werden muss, wenn die Betroffenen keine Ärztin bzw. keinen Arzt zur Diagnosefindung aufgesucht haben und die Diagnose auf einem Selbsttest ohne weitere ärztliche Diagnostik (PCR oder PoC-Test) beruht.

Es empfiehlt sich daher, dass Sie als Einrichtungsleitungen, die Betroffenen diesbezüglich befragen. Denn für die Ärzteschaft und die Labore besteht von Gesetzeswegen eine entsprechende Meldepflicht positiver PCR- und PoC-Tests an die Gesundheitsämter.